

Gemeinderecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Tarifordnung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur in der derzeit geltenden Fassung

Langtitel

Tarifordnung für die wirtschaftliche Nutzung des Koloman-Wallisch-Platzes

Stammfassung: GR Beschluss vom 13.12.2018, in Kraft ab 01.01.2019

Änderung

GR-Beschluss vom 14.02.2019, in Kraft ab 07.03.2019,

GR-Beschluss vom 31.03.2022, in Kraft ab 01.05.2022

GR-Beschluss vom 27.06.2024, in Kraft ab 01.08.2024

GR-Beschluss vom 13.11.2025, in Kraft ab 01.01.2026

Geltungsbereich

Stadtgemeinde Bruck an der Mur Koloman-Wallisch-Platz

Text

Für die wirtschaftliche und sonstige Nutzung des Koloman-Wallisch-Platzes ist ein privatrechtliches Entgelt an die Stadtgemeinde Bruck an der Mur zu entrichten.

1. Tarife

1.1. **Gastgärten:** Festlegung durch jeweiligen Bestandsvertrag

1.2. **Maronibrater:** pro Woche und Stand in einem Ausmaß von 4 Quadratmeter EUR 36,82

Dies gilt nur, wenn ausschließlich Maroni und Kastanien zum Verkauf angeboten werden.

1.3. **Allgemeine Nutzung für Informations- und Werbezwecke:** pro Tag je Quadratmeter EUR 1,32.

Bei jeder Nutzung ist eine Mindestfläche von 20 Quadratmetern zur Entrichtung vorgesehen.

1.4. **Tagesmärkte und Verkaufsstände:** pro Tag und je Quadratmeter Stand EUR 2,96.

Für den Auf- und Abbau sowie für Tage außerhalb der Betriebszeiten werden pro Tag und je Quadratmeter EUR 0,33 verrechnet.

Für die Reinigung der Stiegenabgänge zur Tiefgarage sowie der öffentlichen WC's wird pro Veranstaltungstag EUR 82,19 in Rechnung gestellt.

1.5. **Inanspruchnahme zu Bauzwecken:** für jeden ganz oder teilweise in Anspruch genommenen m², für jede angefangene Woche EUR 2,83

1.6. **Pratermäßige Veranstaltungen:** pro Tag je Quadratmeter EUR 1,32.

Für den Auf- und Abbau sowie für Tage außerhalb der Betriebszeiten werden pro Tag und je Quadratmeter EUR 0,33 verrechnet.

Für die Reinigung der Stiegenabgänge zur Tiefgarage sowie der öffentlichen WC's wird pro Veranstaltungstag EUR 82,19 in Rechnung gestellt.

1.7. In den oben angeführten Beträgen ist die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer enthalten.

1.8. Maßgebend für die Berechnung der Fläche dieser Tarifordnung sind die äußersten Begrenzungslinien des jeweiligen Gegenstandes. Bei Baulichkeiten (Kioske, Buden, Stände) ist der Berechnung nicht nur die überbaute Fläche sondern die insgesamt beanspruchte und zugewiesene Fläche zugrunde zu legen.

1.9. Wertsicherung der Tarife:

In diesem Tarifmodell wird von der Möglichkeit der Wertsicherung gemäß § 71 Abs 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967. LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F. Gebrauch gemacht. Die ab 01.01.2019 gültigen Benützungsgebühren sind wertgesichert nach dem VPI 2010, Ausgangsmonat September 2018. Danach erfolgt die Anpassung jährlich jeweils zum 01.01. des Jahres in Bezug auf die Indexzahl vom September des Vorjahres. Sollte der VPI 2010 nicht mehr verlautbart werden, gilt der an seine Stelle tretende Index als vereinbart. Eine erstmalige Indexanpassung erfolgt mit 01.01.2020.

1.10 Wird die Bewilligung erst nachdem mit der Benützung begonnen oder diese bereits beendet wurde erwirkt, so kann die Stadtgemeinde das nach dem geltenden Tarif zu zahlende Entgelt bis auf den doppelten Betrag festsetzen. Wird keine Bewilligung erwirkt, so kann die Stadtgemeinde das nach dem geltenden Tarif zu zahlende Entgelt bis auf den dreifachen Betrag festsetzen.

2. Ausnahmen

Sofern alle erforderlichen Anträge mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn vollständig bei der Stadtgemeinde Bruck an der Mur eingelangt sind, sind von der Entrichtung eines Benützungsentgelts, jedoch nicht von der Reinigungspauschale, ausgenommen:

- 2.1. von der Stadtgemeinde Bruck an der Mur betriebene oder in Auftrag gegebene Unternehmungen;
- 2.2. Einsatzorganisationen
- 2.3. Brucker Schulen im Rahmen ihrer Unterrichtstätigkeit;
- 2.4. Vereine, die ihren Sitz in Bruck an der Mur haben, für ausschließlich eine Veranstaltung im Jahr, welche längstens drei Tage dauert. Bei längeren Veranstaltungen ist ab dem vierten Tag das Benützungsentgelt zu entrichten. Bei mehreren Veranstaltungen desselben Vereins wird die Ausnahme auf die erste Veranstaltung im Jahr angewendet.